

Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 14. März 1856.)

12. Gesetzliche Verordnung,

die größere Beschränkung der Wechselfähigkeit und das Verfahren
in Wechselfachen

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

bestimmen hiermit im Anschluß an die mittelst Publikation vom 5. Dezember 1848
für Unser Fürstenthum in Wirksamkeit gesetzte allgemeine deutsche Wechselordnung
vom 26. November desselben Jahres und zu deren Vervollständigung Folgendes:

I. Wechselfähigkeit.

§. 1.

Der Wechselarrest soll nicht bloß gegen die im Artikel 2 der allgemeinen Wech-
selordnung davon ausgenommenen Personen, sondern außerdem auch noch gegen Bestandung
der Wechselfähigkeit.
ordinirte Geistliche und Schullehrer,
ingleichen
gegen Militärpersonen im aktiven Dienste
unzulässig sein.

§. 2.

Civilstaatsbeamten soll es zwar unbenommen sein, sich nach Wechselrecht zu Folgen des
Wechselrechts
für Staatsbeamte.
verpflichten. Lassen sie es aber zu Folge einer solchen Verbindlichkeit zu Vollziehung